

FAQ zum Förderaufruf zur Förderung von „Toiletten für alle“

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Was ist das Ziel des Förderaufrufs „Toilette für alle“?

Das Ziel ist die bedarfsgerechte Ausweitung der „Toilette für alle“ in Niedersachsen. Konkret geht es darum, dass mit der Förderung barrierefreie Toiletten so ausgestattet werden, dass sie als „Toilette für alle“ genutzt werden können.

Was ist die Grundlage des Förderaufrufs?

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung“.

Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts können einen Antrag auf Förderung stellen.

Dazu zählen zum Beispiel:

Gemeinnützige Vereine und Verbände, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), gemeinnützige Aktiengesellschaften (gAG), gemeinnützige Unternehmensgesellschaften (gUG), eingetragene Genossenschaften (eG), Stiftungen des Privatrechts, gemeinnützige Partnergesellschaften, gemeinnützige Gesellschaften bürgerlichen Rechts (gGbR) und gemeinnützige Kommanditgesellschaften (gKG).

Von einer Gemeinnützigkeit ist auszugehen, wenn die Anforderung nach §§ 50 ff der Abgabenordnung erfüllt sind (bspw. selbstlose Unterstützung und Förderung von Personen und der Allgemeinheit, eigenwirtschaftliche Zwecke stehen nicht im Vordergrund).

Nicht antragsberechtigt sind zum Beispiel:

Kommunen, kommunale Behindertenbeiräte, Privatpersonen, Kirchen, Parteien und gewinnorientierte Unternehmen, etc

Bei den obigen Beispielen handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Was wird gefördert? Welche Ausgaben sind förderfähig?

Die Toilette für alle umfasst drei Ausstattungsgegenstände, deren Anschaffung und Einbau gefördert werden:

- elektrisch höhenverstellbare Liege mit abklappbarem Seitengitter (180x90 cm),
- elektrischer Patientenlifter (Befestigung an Decke bzw. Wand oder mobiler Patientenlifter),
- luftdicht verschließbarer Windeleimer.

Bei einer mobilen Toilette kann es Ausnahmen bei der Ausstattung geben.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Der Raum, der mit einer „Toilette für alle“ ausgestattet werden soll, muss mindestens sieben Quadratmeter groß sein.

Außerdem muss darin genug freie Fläche sein, damit sich jemand im Rollstuhl gut bewegen kann – auch wenn eine andere Person dabei hilft. Im selben Raum müssen auch ein Waschbecken und eine Toilette sein. Diese müssen so gebaut sein, dass sie für Menschen mit Behinderungen gut nutzbar sind. Je nachdem, wann das Gebäude gebaut wurde oder wann die Baugenehmigung war, gelten unterschiedliche Regeln (DIN 18024-1 oder DIN 18040-1).

Das Projekt darf nicht mit öffentlichen Mitteln von anderen Stellen des Landes gefördert werden.

Der Raum, der mit der Toilette für alle ausgestattet werden soll, muss in Niedersachsen sein. Im Falle einer mobilen „Toilette für alle“, soll der Container mehrheitlich in Niedersachsen eingesetzt werden.

Wie wird gefördert? Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderung erfolgt als Zuschussfinanzierung. Der Zuschuss ist ein fester Betrag in Höhe von 7.500 Euro.

Ausnahme: Die Kosten liegen nach der Bewilligung, entgegen des ursprünglichen Finanzierungsplans im Antrag (z. B. durch unerwartete Einsparungen oder Spenden), unter dem festen Zuschuss von 7.500 Euro. Hier muss der Überschuss an das Land Niedersachsen zurückgezahlt werden.

Wie und wo stelle ich den Antrag für die Förderung?

Der Antragsvordruck kann per Post in einfacher Ausfertigung, per E-Mail oder über den folgenden Link

<https://box.niedersachsen.de/public/upload-shares/PmUW9x5Uimq7x4uK8DD9L49aeQDMY8Dg>

in **einer** PDF-Datei beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eingereicht werden. Eine mündliche Beantragung reicht nicht aus.

Welche Fristen gibt es?

Es gibt zwei Fristen:

Die eine Frist betrifft den Antrag. Der Antrag muss spätestens bis zum 6. Oktober 2026 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden, damit er noch bearbeitet werden kann.

Die andere Frist betrifft das Projekt. Das Projekt muss spätestens bis zum 31. Dezember 2026 durchgeführt werden.

Was bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit dem Vorhaben begonnen worden sein darf? Was gilt als Vorhabenbeginn?

Bevor der Antrag auf Förderung genehmigt wurde, dürfen keine festen Schritte unternommen worden sein, um das Projekt umzusetzen. Zu dem Zeitpunkt der Antragstellung dürfen zum Beispiel keine Verträge abgeschlossen sein, da daraus bereits Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen folgen. Vorbereitende Maßnahmen wie das Einholen von Angeboten oder die Erstellung von Plänen sind im Vorfeld erlaubt, aber verbindliche Auftragsvergaben oder der tatsächliche Beginn der Arbeiten nicht.

Sofern mit dem Vorhaben schon vor der Bewilligung begonnen werden muss, kann bei der Bewilligungsbehörde formlos per Post oder E-Mail eine Ausnahme beantragt werden (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns).

Was ist ein Verwendungsnachweis? Warum muss er eingereicht werden?

Ein Verwendungsnachweis ist ein Bericht, der nach dem Projekt Auskunft darüber gibt, ob die Förderung dem Zweck entsprechend eingesetzt und das Fördergeld auch tatsächlich für die Ausstattung mit der „Toilette für alle“ verwendet wurde. Nach Abschluss des Projektes ist ein einfacher Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Nachweis besteht aus zwei Teilen: einem Sachbericht und der summarischen Aufstellung der Ein- und Ausgaben (Liste). Einzelne Beweise wie z. B. Belege oder Quittungen müssen nicht eingereicht werden. Die Angabe von Summen ist ausreichend.

Wo erhalte ich ein entsprechendes Türschild als Kennzeichnung für eine „Toilette für alle“?

Das Piktogramm wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.